

Gemeinde Dettingen an der Iller

# Bebauungsplan mit Grünordnung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

Stand: 14.01.2026



## GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"  
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

---

## AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Dettingen an der Iller**  
Oberdettinger Straße 16  
88451 Dettingen an der Iller



Telefon: 07354 93667-16  
Telefax: 07354 98667-20

E-Mail: [info@dettingen-iller.de](mailto:info@dettingen-iller.de)  
Web: [www.dettingen-iller.de](http://www.dettingen-iller.de)

Vertreten durch: Bürgermeister Florian Bailer

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie  
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 14.01.2026

A handwritten signature in blue ink that reads 'Artinger L.'.

---

Lennart Artinger  
M.Sc. Biodiversität & Ökologie

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Fazit und artenschutzrechtliche Beurteilung</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzmaßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>6.1</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatschG)</b>	<b>11</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine	7
Tabelle 2: Im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesene Vogelarten	8

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtslageplan detailliert (unmaßstäblich), schwarz = BP „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“; rot = BP „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“; orange: = geplanter Eingriffsbereich Unterführung. Quelle: Geoportal BW – <a href="https://www.geoportal-bw.de">https://www.geoportal-bw.de</a>	6
Abbildung 2: Mittig durch den Geltungsbereich verlaufende Illerstraße mit beidseitigen Gehölzen	6
Abbildung 3: Darstellung planungsrelevanter Brutvögel der Erfassung 2025 (Rot: Brutnachweis, Orange: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung)	10
Abbildung 4: Ausgleichsfläche inklusive CEF-Maßnahme für den Gelbspötter auf Flurstück 1405 (Gmkg. und Gemeinde Dettingen an der Iller)	12

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kartoffelhof Steinhauser GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung ihrer Lager- und Produktionsflächen in der Robert-Bosch-Straße 7 in der Gemeinde Dettingen an der Iller (Gemarkung Dettingen). Hierzu soll auf einem Areal von ca. 3,6 ha, auf dem Flurstück Nr. 1248, der gewerbliche Bebauungsplan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ aufgestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Illertal ist der Bereich als geplante Gewerbefläche dargestellt. Zudem soll auf den Flurstücken Nr. 1260/2 und 1262 die erste Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ vollzogen werden. Außerdem ist es geplant durch die Böschungsbereiche der Autobahnüberführung (Illerstraße) eine verbindende Unterführung zwischen dem aktuellen Gewerbegebiet im Süden und der zukünftigen Erweiterung im Norden herzustellen.

Ziel ist es, anhand faunistischer Erfassungen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen, Gehölzrodungen, Gebäudeerweiterung) zu überprüfen. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>1</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungsstatus der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schadigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

---

<sup>1</sup>Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung<sup>2</sup> eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Diese wurde für das vorliegende Gutachten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach auf Basis einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von LARS consult (2025) durchgeführt.

## **2 Lage und Bestand**

Das Plangebiet liegt östlich von Dettingen, östlich angrenzend an die A 7. Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 1248, 1260/1, 1260/2, 1264/5 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 1240, 1258, 1262, 1264, 1264/3 (alle Gemeinde und Gemarkung Dettingen a.d. Iller). Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,4 ha. Direkt nördlich an das Plangebiet anschließend befindet sich ein Wohnhaus, sowie ein westlich daran angrenzender Recyclinghof. Hier bestehen einzelne mittelalte Gehölze (Obstbäume, Weide, Spitzahorn) angrenzend an das Plangebiet. Weiter nördlich, sowie nordöstlich befinden sich Acker- und Grünland. Östlich des Plangebiets verläuft die Robert-Bosch-Straße, über die das Plangebiet erschlossen ist. Daran und südlich schließen weitere Gewerbeflächen an. Im Bereich der geplanten Unterführung der Illerstraße (Fl. Nr.: 1258) sind südlich der Illerstraße junge bis mittelalte Gehölze und Sträucher (u.a. gemeiner Schneeball, Traubenkirsche, Holunder, Schlehe, Hartriegel, Feldahorn, Esche, Brombeere, Flieder) ausgebildet. Nördlich der Illerstraße befinden sich in der ansonsten mittelalten Hecke zudem drei alte Weiden (BHD ca. 80-100 cm). Die Gehölze gehen östlich in einen eutrophen Saum mit Glatthafer, Zaunwicke, Wiesenlabkraut und Brennessel über. Innerhalb des Flurstücks Nr. 1260/2 befinden sich drei Sickermulden für Niederschlagswasser. Die Bestandsgebäude auf Flurnummer 1260/2 sind teils Lagerhallen mit Flachdach, oder niedrigere Gebäude mit Giebeldach. Baumaßnahmen sind dort nicht vorgesehen. Der Acker nördlich der Illerstraße (Fl.-Nr. 1248) wird gegenwärtig als Maisacker genutzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Schutzgebiete, die gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ausgewiesen sind, noch europarechtlich geschützte Natura-2000-Gebiete, die durch die Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) unter Schutz stehen. Darüber hinaus liegen auch keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs sowie dessen unmittelbarem Umfeld vor.

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07



Abbildung 1: Übersichtslageplan detailliert (unmaßstäblich), schwarz = BP „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“; rot = BP „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“; orange: = geplanter Eingriffsbereich Unterführung. Quelle: Geoportal BW – <https://www.geoportal-bw.de>



Abbildung 2: Mittig durch den Geltungsbereich verlaufende Illerstraße mit beidseitigen Gehölzen

### 3 Methodik

Im Zeitraum zwischen dem 11.04.2025 und dem 05.06.2025 wurden zur Erfassung von Brutvögeln insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Alle Kartiertermine wurden im Zeitraum ab Sonnenaufgang bis drei Stunden danach begangen (siehe Tab. 1). Zudem erfolgte im März, im unbelaubten Zustand der Gehölze, eine Strukturkartierung. Zur Erfassung der Wachtel erfolgten zwei gesonderte, abendliche Begehungen des Gebietes im Juni unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe. Bei den Kartierungen wurden alle akustisch und visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß SÜDBECK et al. (2025) zu Revierkarten zusammengeführt.

In Tabelle 1 sind die einzelnen Kartiertermine aufgeführt. Alle Kartierungen wurden bei trockenen Witterungsbedingungen und Windstille bzw. wenig Wind durchgeführt.

*Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine*

Datum	Kartierung	Witterungsbedingungen
14.03.25	Strukturkartierung	5°C, 1 Bft, 90 % Bedeckung
11.04.25	Brutvögel	8°C, 1 Bft, 0 % Bedeckung
29.04.25	Brutvögel	14°C, 1 Bft, 0 % Bedeckung
13.05.25	Brutvögel	11°C, 1 Bft, 100 % Bedeckung
05.06.25	Brutvögel	11°C, 1 Bft, 100 % Bedeckung
12.06.25	Wachtel	22°C, 1 Bft, 100% Bedeckung
30.06.25	Wachtel	28°C, 1 Bft, 10% Bedeckung

### 4 Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsgebiets und dessen direkten Umfeld konnten inklusive überfliegender Vogelarten insgesamt 20 Arten beobachtet werden. Die Einordnung des Brutstatus in der Spalte „Status“ bezieht sich auf die Klassifikation einmaliger bzw. mehrmaliger Beobachtungen von Arten sowie deren Verhalten innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2025). Vom Vorhaben betroffene, planungsrelevante Arten sind in der Tabelle rot markiert.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesene Vogelarten

Name	RL BW	RL D	Status																								
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	*	*	BV																								
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	*	*	BV																								
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	*	*	BV																								
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	*	*	BN																								
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	V	*	BV																								
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	*	*	NG																								
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	3	*	BV																								
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	V	*	BV																								
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	V	*	BzF																								
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	*	*	NG																								
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	*	*	Ü																								
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	*	3	BN																								
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	*	*	BzF																								
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	V	*	NG																								
Mönchgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	*	*	BN																								
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	*	*	Ü																								
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	*	*	NG																								
Sumpfmehse ( <i>Poecile palustris</i> )	*	*	BzF																								
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	V	*	NG																								
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	*	*	BV																								
<table border="0"> <tr> <td colspan="2"><b>Rote-Liste-Einstufung:</b></td> <td colspan="2"><b>Status nach SÜDBECK et al. (2025):</b></td> </tr> <tr> <td><b>1</b></td> <td>vom Aussterben bedroht</td> <td><b>BN</b></td> <td>Brutnachweis</td> </tr> <tr> <td><b>2</b></td> <td>stark gefährdet</td> <td><b>BV</b></td> <td>Brutverdacht</td> </tr> <tr> <td><b>3</b></td> <td>gefährdet</td> <td><b>BzF</b></td> <td>Brutzeitfeststellung</td> </tr> <tr> <td><b>V</b></td> <td>Vorwarnliste</td> <td><b>NG</b></td> <td>Nahrungsgast</td> </tr> <tr> <td><b>*</b></td> <td>nicht gefährdet</td> <td><b>Ü</b></td> <td>Überfliegend</td> </tr> </table>				<b>Rote-Liste-Einstufung:</b>		<b>Status nach SÜDBECK et al. (2025):</b>		<b>1</b>	vom Aussterben bedroht	<b>BN</b>	Brutnachweis	<b>2</b>	stark gefährdet	<b>BV</b>	Brutverdacht	<b>3</b>	gefährdet	<b>BzF</b>	Brutzeitfeststellung	<b>V</b>	Vorwarnliste	<b>NG</b>	Nahrungsgast	<b>*</b>	nicht gefährdet	<b>Ü</b>	Überfliegend
<b>Rote-Liste-Einstufung:</b>		<b>Status nach SÜDBECK et al. (2025):</b>																									
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht	<b>BN</b>	Brutnachweis																								
<b>2</b>	stark gefährdet	<b>BV</b>	Brutverdacht																								
<b>3</b>	gefährdet	<b>BzF</b>	Brutzeitfeststellung																								
<b>V</b>	Vorwarnliste	<b>NG</b>	Nahrungsgast																								
<b>*</b>	nicht gefährdet	<b>Ü</b>	Überfliegend																								

Die Ackerfläche nördlich der Illerstraße weist auch bedingt durch die Nähe zur Autobahn und den angrenzenden Gehölzen und Gebäuden nur eine geringe Habitataignung für Feldvögel auf. Arten wie

Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Wachtel konnten nicht festgestellt werden. Als Nahrungshabitat werden der Acker sowie dessen Umfeld von Greifvögeln wie Turmfalke und Rotmilan genutzt. Von einem essentiellen Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen Größe insbesondere im Vergleich zu großflächigen, umliegenden, z.T. höherwertigen Nahrungsflächen jedoch nicht auszugehen. Nördlich, knapp außerhalb des Geltungsbereichs ergaben sich jeweils ein Brutverdacht für die Goldammer und den Haussperling (siehe Abb. 4). Da in den Bereichen der Brutplätze der Arten keinerlei Eingriffe geplant sind, ist eine Beeinträchtigung nicht anzunehmen.

Die beidseitig entlang der Böschung der Illerstraße angrenzenden Gehölze bieten aufgrund ihres Aufbaus mit höheren Bäumen und darunter wachsenden Sträuchern zahlreichen gehölzbrütenden Arten, insbesondere Freibrütern, Lebensraum. Darunter sind mehrheitlich sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Zilpzalp die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren. Brutverdacht besteht zudem für den Gelbspötter, der bei den letzten beiden Begehungen singend in den Gehölzen beidseitig der Illerstraße festgestellt wurde (s. Abb. 2 u. 4). Durch partielle Gehölzrodungen im Zuge der geplanten Unterführung, sowie der beidseitigen Versiegelung und damit verbundenen optischen Störwirkungen, ist davon auszugehen, dass die Gehölze künftig nur noch bedingt für den Gelbspötter geeignet sind und er somit vom gegenständlichen Vorhaben betroffen ist. Die Klappergrasmücke konnte nur einmalig singend, mutmaßlich auf dem Durchzug, in den Gehölzen nördlich der Illerstraße festgestellt werden (Abb. 4).

Am Nordwesteck des Daches der nördlichen Halle konnten futtertragende Stare und nichtflügge Jungtiere festgestellt werden (Abb. 3). Das Brutpaar brütet dabei in einem Hohlraum in der Dachverschalung. Da gegenwärtig keine Baumaßnahmen am Gebäude vorgesehen sind und der Star eine störungstolerante Art ist, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Die Gebäude werden darüber hinaus auch regelmäßig vom Turmfalken als Ansitz genutzt. Eine Brut kann jedoch ausgeschlossen werden.

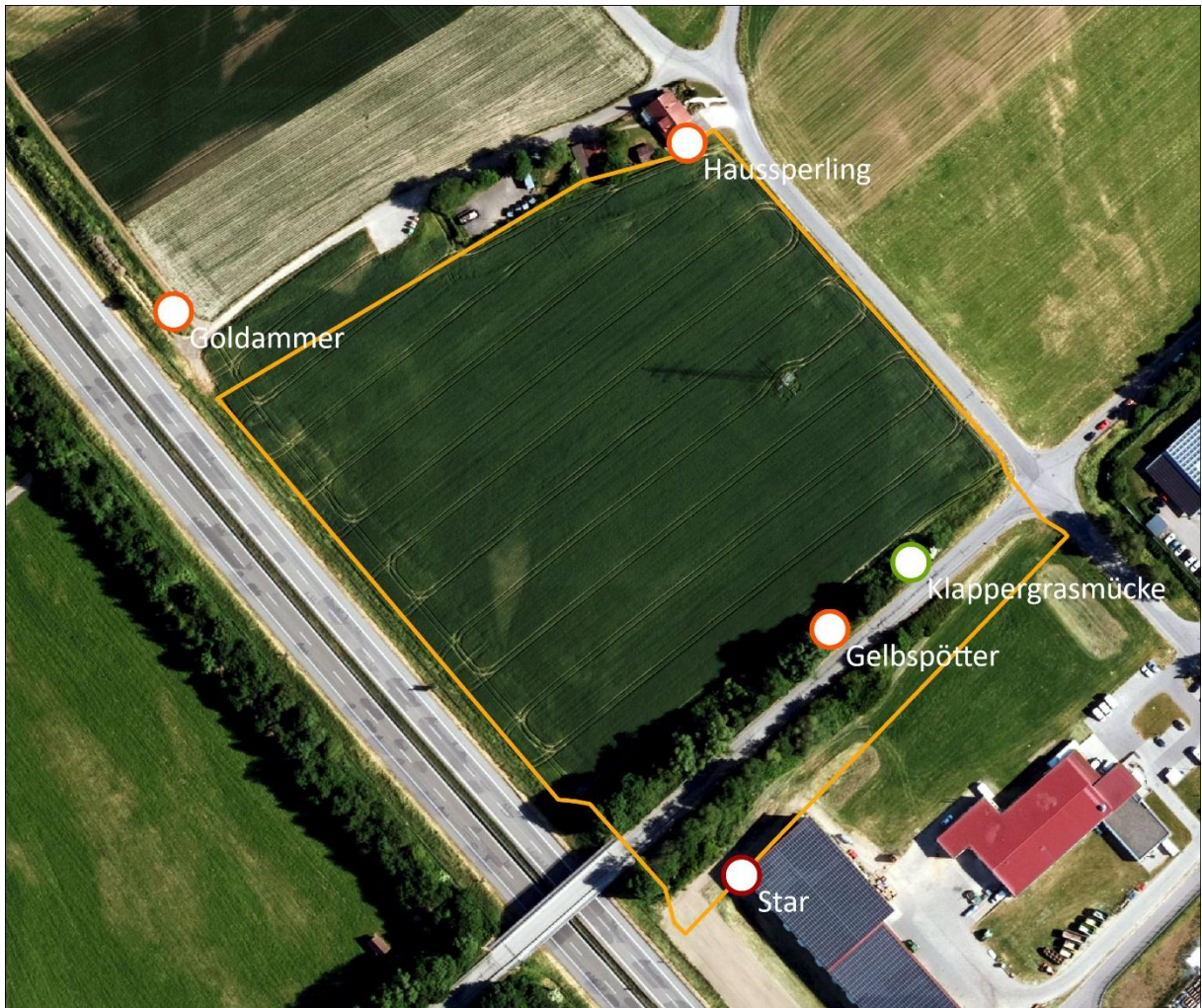


Abbildung 3: Darstellung planungsrelevanter Brutvögel der Erfassung 2025 (Rot: Brutnachweis, Orange: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung)

---

## 5 Fazit und artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes ist ein Brutpaar des Gelbspötters durch Habitatverlust bzw. optische und akustische Störwirkungen betroffen.

Ein Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann bei einer Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden.

## 6 Artenschutzmaßnahmen

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### V1 - Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vögeln während der Brutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Zudem können die Baufeldfreimachung und Befahrung der Fläche zur direkten Tötung von Gelegen oder Jungvögeln führen. Um Störungen von bodenbrütenden Vogelarten und gehölzbrütenden Arten innerhalb sowie im Umfeld des Geltungsbereichs während der Bautätigkeit zu verhindern, haben die Rodungen, die Baufeldfreimachung sowie nach Möglichkeit auch die Erschließung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02., zu erfolgen. Können die Baumaßnahmen nicht in diesem Zeitraum vollendet werden, sind diese danach zwingend kontinuierlich fortzusetzen. Bei Baupausen von mehr als 7 Tagen muss zunächst durch eine ökologische Baubegleitung die Fläche begutachtet und geprüft werden, ob sich zwischenzeitlich Vögel im Baubereich angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, ist mit der unteren Naturschutzbehörde das weitere Verfahren abzustimmen. Das bei den Rodungen anfallende Material ist unverzüglich abzufahren, um zu verhindern, dass sich in künstlich und unbeabsichtigt angelegten Reisighaufen Vögel und Reptilien ansiedeln,

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

#### CEF1 – Entwicklung einer Feldhecke für ein Brutpaar des Gelbspötters

In Abstimmung mit der zuständigen UNB am Landratsamt Biberach ist für den Ausgleich für die entfallenden Heckenbereiche die Anlage von Feldgehölzhecken auf der externen Ausgleichsfläche (Fl.-Nr. 1405, Gemarkung und Gemeinde Dettingen a. d. Iller) geplant. Am nordwestlichen Rand der Ausgleichsfläche angrenzend an die L 299 soll ein Heckenkomplex aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung angelegt werden (Abb. 5). Diese dient als Ausgleich für ein Brutpaar des Gelbspötters und ist als CEF-Maßnahme dementsprechend zeitlich vor dem Eingriff in die Gehölzbestände auf der Böschung im Zuge der Herstellung der Unterführung durchzuführen. Den Gehölzpflanzungen werden im Übergang zum Extensivgrünland artenreiche Kraut- und Staudensäume vorgelagert.



-  Ausgleichsfläche (Umgriff)
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (13 ÖP)
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte mit 45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (13 + 4 ÖP)
-  35.11 Nitrophytische Saumvegetation ((12 ÖP)
-  35.43 Sonstige Hochstaudenflur (16 ÖP)
-  41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (14 ÖP)

Abbildung 4: Ausgleichsfläche inklusive CEF-Maßnahme für den Gelbspötter auf Flurstück 1405 (Gmkg. und Gemeinde Dettingen an der Iller)